

Interpellation von Jean Luc Mösch, Erich Grob, Manuela Käch, Patrick Zanger, Astrid Zanger, Claudia Käppeli, Erich Annen, Viktor Käppeli, Armin Unternährer, Nicole Annen und Simone Monnerat betreffend Nutzung, Einschränkungen und Ausgleichsmassnahmen in den Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (OelB) in der Gemeinde Cham.

Begründung

Die Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (OelB) dient der Sicherstellung von Flächen für öffentliche Infrastruktur wie Schul-, Sport-, Vereins- und Gemeinwohl-nutzungen. In der Gemeinde Cham wurden innerhalb von OelB-Zonen vermehrt ökologische Massnahmen sowie weitere Einschränkungen festgesetzt, welche die Nutzung und Weiter-entwicklung dieser Flächen teilweise erheblich begrenzen.

Dies zeigte sich unter anderem bei der Neugestaltung der Aussenanlagen des Schulhauses Hagendorf, wo geplante Anpassungen aufgrund bestehender ökologischer und planerischer Festlegungen nicht oder nur eingeschränkt möglich waren. Vor diesem Hintergrund stellen sich grundsätzliche Fragen zur Transparenz, Interessenabwägung und langfristigen Sicherung der OelB-Zonen.

Aus diesem Grund ergeben sich für die Interpellanten berechtigte Fragen, welche klären sollen, inwiefern die Einschränkungen innerhalb der bestehenden OelB-Zonen auf Entscheide der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderats oder auf übergeordnete gesetzliche Vorgaben zurückzuführen sind.

Fragen an den Gemeinderat

1. Welche Grundstücke bzw. Teilflächen (GS-Nr., Flurnamen, kartografische Darstellung) in der Gemeinde Cham sind der Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (OelB) zugeordnet, und welche davon sind zusätzlich durch ökologische Festlegungen (z. B. Biodiversitätsflächen, Biotope, Pflanzungen, Baumkataster) oder durch weitere planerische bzw. rechtliche Einträge eingeschränkt?
2. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurden die unter Punkt 1 ausgewiesenen ökologischen, planerischen oder sonstigen Festlegungen innerhalb der OelB-Zonen festgelegt, inwiefern können diese zugunsten von Bauten und Anlagen des öffentlichen Interesses aufgehoben oder angepasst werden, welche Festlegungen sind nicht aufhebbar, und welche Stellen (Gemeinde, Kanton oder weitere Behörden) sind für Festlegung, Anpassung bzw. Aufhebung jeweils zuständig?
3. Nach welchen Kriterien nimmt der Gemeinderat die Interessenabwägung zwischen ökologischen Nutzungen, Bauinventar-Einträgen und dem Bedarf an öffentlicher Infrastruktur innerhalb der OelB-Zonen vor, insbesondere mit Blick auf die langfristige Zweckbestimmung dieser Flächen?

4. Welche konkreten ökologischen oder planerischen Festlegungen führten bei den Aussenanlagen des Schulhauses Hagendorf zu Nutzungseinschränkungen (Biotopt), und welche Alternativen wurden geprüft, um sowohl ökologische Anliegen als auch funktionale Freizeit, Schul- und Sportnutzungen zu ermöglichen?
5. Welche Strategie verfolgt der Gemeinderat bei ökologischen Ausgleichs- oder Ersatzmassnahmen im Zusammenhang mit OelB-Zonen, und wie stellt er sicher, dass solche Massnahmen nicht in Landwirtschaftszonen verlagert werden?